

Sie halten Schlangen? Das sollten Sie wissen!



Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Uffizi per la segirezza da victualias e per la sanadad d'animals dal Grischun
Ufficio per la sicurezza delle derrate alimentari e la salute degli animali dei Grigioni

Wer in der Schweiz Giftschlangen und grosse Riesenschlangen halten will, muss beim Kantonalen Veterinäramt eine Bewilligung beantragen. Alle anderen Schlangen dürfen ohne Bewilligung gehalten werden.

Die Mindestanforderungen für die allgemeine Tierhaltung sind in der Schweizer Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) vom 23. April 2008 festgelegt. Für Schlangen gelten im Besonderen die Vorgaben nach Anhang 2 der TSchV. Es sind dabei einige Dinge zu beachten, die Ihnen in diesem Merkblatt vorgestellt werden.

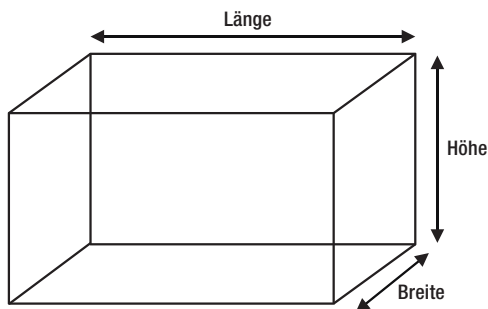
Das Terrarium

Die Mindestgrösse des Terrariums muss für alle Schlangenarten folgende Ausmasse haben:

Länge: mindestens 1-mal die Körperlänge der grösseren Schlange

Breite: mindestens 0.5-mal die Körperlänge der grösseren Schlange

Höhe: mindestens 0.5-mal die Körperlänge der grösseren Schlange, bei Baumschlangen sollte die Höhe mindestens 0.75-mal die Körperlänge betragen



Die Inneneinrichtung

Machen Sie sich mit einschlägiger Literatur (auch das Internet bietet vielfältige Informationen) ein Bild des Lebensraums, in dem Ihre Schlangen leben und versuchen Sie, im Terrarium einen Ausschnitt dieses Lebensraumes nachzugestalten.



In jedes Schlängenterrarium gehören mindestens ein Trink- und Badegefäss, Unterschlupfmöglichkeiten und unterschiedlich warme Bodenbereiche. Als Tiere, deren Körpertemperatur von der Umgebungstemperatur abhängig ist, suchen Schlangen im Tagesablauf unterschiedlich warme Orte auf. Je nach Schlangenart gelten zusätzliche, unterschiedliche Anforderungen.

Licht und Klima

Eine geeignete Beleuchtung sowie optimale Luftfeuchtigkeit im Terrarium sind für die Tiere lebenswichtig. Auch die Temperatur sollte den täglichen und jahreszeitlichen Schwankungen in der Natur angepasst sein. Am besten lassen Sie sich in diesen Fragestellungen von einem Fachmann beraten.



Die Fütterung

Die TSchV erlaubt die Fütterung mit lebenden Wirbeltieren (Mäuse, Ratten, Fische, usw.) nur noch in Ausnahmefällen:

Art. 4 Abs. 3 TSchV Fütterung

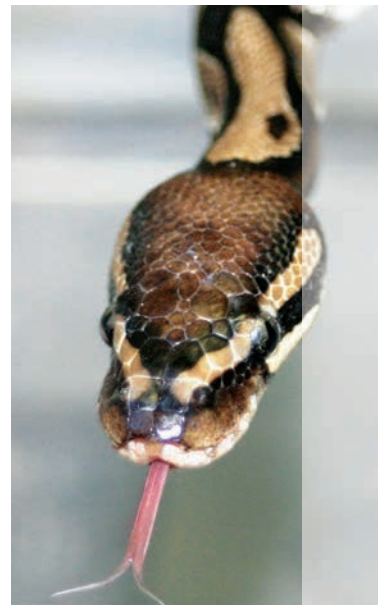
- ³ Lebende Tiere dürfen nur für Wildtiere als Futter verwendet werden. Voraussetzung dafür ist, dass das Wildtier normales Fang- und Tötungsverhalten zeigt und:
- die Ernährung nicht mit toten Tieren oder anderem Futter sichergestellt werden kann;
 - eine Auswilderung vorgesehen ist; oder
 - Wildtier und Beutetier in einem gemeinsamen Gehege gehalten werden, wobei das Gehege auch für das Beutetier tiergerecht eingerichtet sein muss.

In diesem Zusammenhang gilt:

- Zoofachgeschäfte dürfen lebende Wirbeltiere als Futtertiere verkaufen, sind jedoch verpflichtet die Schlangenhalter schriftlich zu informieren, dass Lebendfutter nur in den von der Tierschutzverordnung erlaubten Fällen erlaubt ist.
- Die Einhaltung von Art. 4 Abs. 3 TSchV ist Sache des Schlangenhalters.

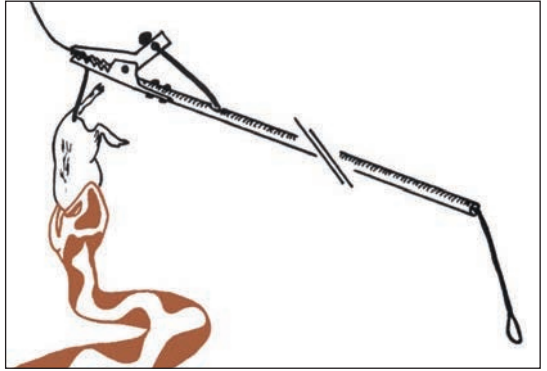
Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde vom Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit für den Kanton Graubünden das folgende Vorgehen festgelegt:

- Sie können in einem Zoofachgeschäft, das Wirbeltiere als Futtertiere anbietet, lebende Futtertiere beziehen.
- Das Zoofachgeschäft führt eine Liste, in der alle Bezüger von lebenden Futtertieren (nur Wirbeltiere) mit Namen, Adresse, Telefonnummer sowie Anzahl und Art der gehaltenen Schlangen eingetragen werden.



Ein Versuch lohnt sich

Die meisten Schlangen lassen sich auf Totfütterung umgewöhnen. Für Sie hat dies den Vorteil, dass Sie «Frostfutter» (tiefgekühlte Wirbeltiere) kaufen können. Die einfachste Zubereitungsmethode ist die, dass Sie das «Frostfutter» (die Tiere werden meist in Plastiksäckchen verkauft) vor Gebrauch z.B. in warmem Wasser auftauen. Anschliessend legt man das aufgetaute Futtertier ins Terrarium, wo es von der Schlange verschlungen wird.



Wenn Sie eine ausgewachsene Schlange umgewöhnen wollen, lassen Sie diese zunächst etwa vier Wochen fasten, bevor sie erstmals aufgetautes Frostfutter anbieten. Nimmt die Schlange das Futter nicht spontan an, warten Sie weitere drei Wochen, bevor Sie es das nächste Mal versuchen. Sie können die Aufmerksamkeit der Schlange dadurch erhöhen, dass Sie das aufgetaute Futtertier beispielsweise mit einer langen Pinzette oder mit einem selbst gebastelten Hilfsmittel (siehe Zeichnung) anbieten und vor der Schlange hin und her bewegen.

Wir wünschen Ihnen mit Ihren Schlangen viel Freude!



Impressum

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden, Planaterrastrasse 11,
7001 Chur, Tel. 081 257 24 21, Fax 081 257 21 49, info@alt.gr.ch

Dieses Merkblatt wurde mit freundlicher Unterstützung von Prof. Dr. Jürg Meier erstellt.

Fotografien: Thomas Tiri